

der steirischen Herzoge deren Herzogssprengel zuzusprechen sein. Doch gehörte das Gebiet weder zum Lande Steiermark noch zum Lande Österreich, sondern bildete eine selbständige landrechtliche Einheit. Wir kennen jedenfalls unter den letzten Babenbergern hier eigene "Landrichter." Danach ist sicher, daß die Grafen und Herzoge aus dem traungauischen Hause nicht Gaugrafen im alten Sinne waren und daß der Traungau mindestens von 1156 - 1192 keine territoriale Einheit gebildet hat, sondern zwischen den Babenbergern und Ottokar von Steiermark aufgeteilt war ¹⁾. Es wäre wohl auch seltsam gewesen, wenn sich hier eine alte Gaugrafschaft trotz der allgemein einsetzenden Tendenz auf Bildung jüngerer hochadliger Grafschaften vollständig erhalten geblieben wäre. Z. freilich stellt diese Entwicklung bei seinen Ausführungen nicht in Rechnung und behandelt den Traungau auch weiterhin als ungeteilte Einheit ²⁾.

Das Land Steiermark umfaßte also nach 1180 nicht die außerhalb der Mark gelegenen Besitzungen der Herzoge. Freilich, daß die traungauischen Besitzungen im Gebiet des heutigen Oberösterreichs eine landrechtliche Einheit gebildet hätten, weil 1240 ein eigener Landrichter, der aber ein rein herrschaftliches Organ war, da war, ist nicht so sicher; 1240 waren diese traungauischen Besitzungen längst wieder mit den babenbergischen Hoheitsgebieten im Traungau zu einer Einheit zusammengewachsen, die nun von den Babenbergern als Verwaltungseinheit zusammengefaßt wurde. Wäre der Traungau wirklich schon 1240 eine landrechtliche Einheit gewesen, dann wären die langen Kämpfe, durch die sich das Land ob der Enns endlich zu einer solchen Einheit mit allen Rechten durchsetzte, schwer verständlich.

Man sieht, daß die Herzogswürde allein nicht unmittelbar imstande war, ein "Land" zu bilden, ein solches konnte ²⁾ vielleicht im Laufe der Zeit entstehen. Das war bei den

1) Vgl. Pirchegger, a. a. O. S. 396. Diese Teilung kommt auch in der babenburgischen Urbar zum Ausdruck; auf der beigegebenen Karte hebt sich das Gebiet der ehemals steirischen Herrschaften scharf vom übrigen Traungau, über den die Babenberger zur Zeit der Abfassung des Urbars sicher die Hoheit hatten, scharf ab.

2) Z. S. 428.

3) Vgl. dazu das Buch von O. Brunner, Land und Herrschaft ³⁾ (1919) S. 204, 206 ff., 220, 223. und H. Kitzler, Land und Herrschaft (HZ 163, (1941) S. 47 ff.